

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1992 12 23
1012, Stubenring 1

Zl. 10.930/93-IA10/92

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfrage d.Abg.z.NR
Kiermaier und Kollegen, Nr. 3699/J
vom 27.10.1992 betreffend
Weingesetznovelle 1992 und Qualitäts-
obstweinuntersuchung

3650/AB

1992 -12- 23

zu 3699/AB

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer

Parlament
1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-
schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Kiermaier und Kollegen
vom 27.10.1992, Nr. 3699/J, betreffend Weingesetznovelle 1992 und Quali-
tätsobstweinuntersuchung, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

In den letzten Jahren hat die Obstweinerzeugung für die Erhaltung der
Existenz der Betriebe und des Landschaftsbildes sehr stark an Bedeutung
gewonnen. Um dem qualitätsbewußten Produzenten die Verwendung der Be-
zeichnung "Qualitätsobstwein" zu ermöglichen und um damit eine Markt-
nische zu nützen, wurde in die Weingesetznovelle 1991 § 36 a betreffend
Qualitätsobstwein aufgenommen. Gemäß diesen Bestimmungen darf Obstwein,
der aus Äpfeln oder Birnen hergestellt wurde, nur dann als "Qualitäts-
obstwein" in Verkehr gebracht werden, wenn bestimmte, im Gesetz genannte

- 2 -

Voraussetzungen erfüllt sind.

Da für das Inverkehrbringen von Qualitätsobstwein keine amtliche Prüfung obligatorisch vorgeschrieben ist, ist es jedem einzelnen Betrieb, der die Bezeichnung verwenden will, überlassen, ob er den Obstwein überprüfen lassen will oder nicht. Es obliegt somit den Verbänden, eine analytische und kostmäßige Eignungsprüfung zu organisieren. Zu diesem Zweck wurden in Niederösterreich drei landwirtschaftliche Schulen ausgerüstet. Auch bei den Lebensmitteluntersuchungsanstalten können private Proben eingereicht werden. In Oberösterreich ist die Situation ähnlich gelagert. Beratungsmöglichkeiten gibt es bei den entsprechenden Kammerstellen.

Die Bundeskellereiinspektion kann stichprobenartig bei Verdacht auf Nichteinhaltung der Vorschriften hinsichtlich Qualitätsobstwein bei den ihr gemeldeten Qualitätsobstweinerzeugern Proben ziehen. Diese Proben sind gemäß § 47 Weingesetz entweder an die Landwirtschaftlich-chemische Bundesanstalt Wien oder an die Bundesanstalt für Weinbau in Eisenstadt zur Untersuchung einzusenden. Eine Sinnenprobe, die von einer Bundesanstalt vorzunehmen ist, ist kommissionell durchzuführen. Die analytische und kostmäßige Beurteilung (Vollgutachten) wird durch die Landwirtschaftlich-chemische Bundesanstalt Wien erstellt. Zur Sicherung einer kommissionellen Verkostung wurden bereits über Ersuchen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft von den Interessensvertretungen Koster genannt, geschult und geprüft (54 Koster wurden gemeldet, 28 haben sich einer Schulung gestellt, 20 wurden als geeignet befunden). Die Kosterschulung und Prüfung erfolgt durch die HBLVA Klosterneuburg. Seitens der Beratung durch die Landwirtschaftskammern wird zur Erhaltung des Qualitätsniveaus die Kosterausbildung forciert. Auf Grund des Gesetzes könnte aus ökonomischen und zweckmäßigen Überlegungen die Sitzung der amtlichen Kostkommission auch an der Bundesanstalt für Agrarbiologie in Linz stattfinden. Zur Zeit der Ernte wurden zur Ermittlung der analytischen Grunddaten bereits 200 authentische Obstproben gezogen und verarbeitet.

- 3 -

Zur Behauptung in Ihrer Anfrage, daß die zuständige Sektion des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft gegen die Etablierung der Obstweinuntersuchung in der Bundesanstalt für Agrarbiologie in Linz ist, darf ich feststellen, daß dieser Dienststelle derzeit die entsprechende gesetzliche Grundlage für die Untersuchung von amtlichen Qualitätsobstweinproben fehlt. Hierzu wäre eine Änderung des Weingesetzes bzw. der Weinverordnung hinsichtlich der Untersuchung derjenigen Proben erforderlich, die durch den Bundeskellereiinspektor gezogen werden. Eine Änderung der maßgeblichen Bestimmungen des Weingesetzes bzw. der Weinverordnung könnte anlässlich einer weiteren Novellierung des Weingesetzes zur Diskussion gestellt werden.

Beilage

Der Bundesminister:

F. Fischer

Nr. 3699/1

BEILAGE

1992 -10- 27

Anfrage

der Abgeordneten Kiermaier, Binder, Ing. Gartlehner, Dietachmayr, Wolfmayr,
Oberhaidinger

und Genossen

an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft

betreffend Weingesetznovelle 1992 und Qualitätsobstweinuntersuchung

Wie Ihnen sicherlich bekannt ist, erfährt der Konsum von Obstwein und Mostäpfel und -birnen in den letzten Jahren eine bemerkenswerte Aufwärtsentwicklung in Österreich. Die Produktion von Obstwein stellt in Anbetracht der gegebenen Überschußprobleme auf anderen Sektoren der landwirtschaftlichen Produktion eine Marktnische dar, die unbedingt genutzt werden muß. Die Erzeugung von Obstwein unter Nutzung einer breiten Palette von traditionellen Mostobstsorten stellt eine österreichische Spezialität dar, die nach einem EG-Beitritt Österreichs im großen europäischen Markt sicher eine gute Absatzchance hat. Obstwein aus Österreich könnte den selben Bekanntheitsgrad erreichen wie etwa der französische "cidre". Erzeugung und Absatz von Obstwein paßt im übrigen sehr gut in das Konzept des "Spezialitätenladens Österreich", wie es vom BM für Land- und Forstwirtschaft verfolgt wird. Das Bundesland Oberösterreich, das Mostviertel in Niederösterreich, das Lavanttal in Kärnten, Teile Vorarlbergs und der Steiermark sind klimatisch für die Obstweinproduktion besonders gut geeignet und können diesbezüglich auf eine jahrhundertealte Tradition zurückblicken. Gemäß der neuen Weingesetznovelle, die am 1. August 1992 in Kraft getreten ist, darf erstmals Qualitätsobstwein in den Handel kommen. Diese Aufwertung des Obstweines gegenüber dem Traubenwein ist allerdings mit einer verstärkten Qualitätskontrolle verbunden. Die Qualitätsprüfung umfaßt sowohl die kommissionelle Verkostung als auch die chemisch-physikalische Untersuchung. Laut Gesetz sind für die Weinprüfung die Landwirtschaftlich-chemische Bundesanstalt Wien und die Bundesanstalt für Weinbau in Eisenstadt zuständig. Diese beiden Anstalten liegen in den östlichen Weinbauzentren und es ist unserer Meinung nach richtig, daß die Traubenweine dort untersucht werden. Analog dazu sollte allerdings der Qualitätsobstwein im Hauptproduktionsgebiet, das den Großteil Oberösterreichs und das niederösterreichische Mostviertel umfaßt, untersucht werden. Die Bundesanstalt für Agrarbiologie in Linz liegt mitten in diesem Produktionsgebiet und verfügt über die fachlichen, personellen und fast alle technischen Voraussetzungen zur Prüfung des Qualitätsobstweines. Es werden dort seit Jahren Mostobstsorten auf ihre chemische und technologische Qualität geprüft. Einzigartig ist auch die dort etablierte Genbank für österreichische Mostobstsorten. Es würde weiters den Hauptmaximen der staatlichen

Verwaltung, wie Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit, widersprechen, wenn die Bundesländervertreter der Kostkommission aus Vorarlberg, Kärnten, Salzburg und der Steiermark nach Wien oder Eisenstadt anreisen müßten und dadurch sehr hohe Reisekosten anfallen würden. Dasselbe gilt für die Fahrten der Bundeskellereiinspektoren, die ja schließlich die Qualitätsobstweinproben ziehen und in einer der beiden Untersuchungsanstalten abliefern müßten. Weiters wäre vor der von der zuständigen Sektion ihres Ministeriums beabsichtigten Zuweisung der Qualitätsobstweinuntersuchung an die Landwirtschaftlich-chemische Bundesanstalt Wien zu prüfen, ob diese die Untersuchungen im Hinblick auf ihre Kapazitäten übernehmen kann bzw. auch will.

Der Betrauung der Bundesanstalt für Agrarbiologie in Linz mit der Qualitätsobstweinuntersuchung steht momentan die Tatsache entgegen, daß diese Anstalt laut Gesetz für diese Untersuchungen nicht autorisiert ist. Da das Weingesetz ohnedies fast jedes Jahr novelliert wird und angeblich im Hinblick auf die Novelle 1992 schon wieder ein Novellierungsbedarf gegeben ist, könnte die Bundesanstalt für Agrarbiologie in Linz für die Qualitätsobstweinuntersuchung in das Gesetz aufgenommen werden.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nachstehende

A n f r a g e :

Warum ist die zuständige Sektion Ihres Ministeriums gegen die Etablierung der Obstweinuntersuchung in der Bundesanstalt für Agrarbiologie in Linz?